



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

«Qualität leben»

Verbundpartnertagung 2012,
Dani Duttweiler



Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 BBG

1. Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.
2. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.

Art. 3 BBV

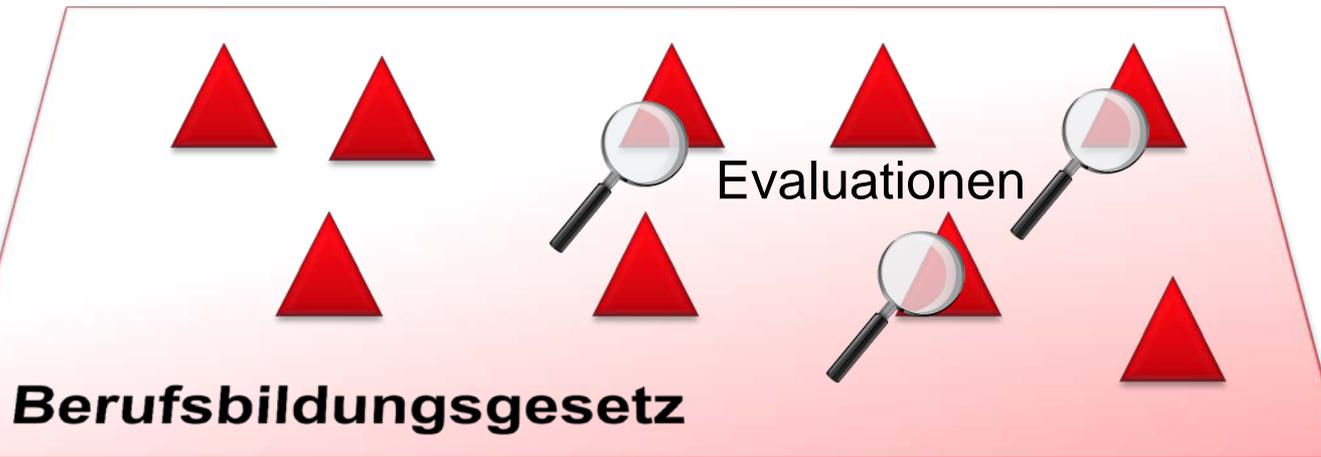
1. Das Bundesamt erstellt eine Liste mit Methoden zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Bereichen der Berufsbildung. Diese Liste wird periodisch überprüft.
2. Die Anbieter der Berufsbildung können unter den in der Liste aufgeführten Methoden zur Qualitätsentwicklung frei wählen. Die Kantone können für öffentlich-rechtliche Anbieter eine Methode vorschreiben.
3. Die vom Bund aufgestellten Qualitätsstandards genügen aktuellen Anforderungen und tragen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Angebote Rechnung.



Verbundpartnerschaftliche Umsetzung

Verbundpartnerblick

Vorschriften, Strategien, Standards, Lösungen



gemeinsam prüfen, bestimmen, priorisieren, verändern



Projektziele

- Die Verbundpartner haben eine gemeinsame „Qualitätssprache“ gefunden.
- „Qualität leben“ ist eine Arbeitshaltung.
- Die Verbundpartner legen periodisch Schwerpunkte fest. Die Umsetzung ist Sache der Verbundpartner.
- Bestehende und neue Qualitätsmassnahmen werden sichtbar gemacht und können von den Verbundpartnern genutzt werden. Durch „good practice“ findet ein gemeinsamer Lernprozess statt.
- Ergebnisse und Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft unterstützen die Qualitätsentwicklung und geben neue Impulse.

Projektdesign und -massnahmen

Ausgangslage: In der Praxis existiert eine Vielzahl von Konzepten und Instrumenten.

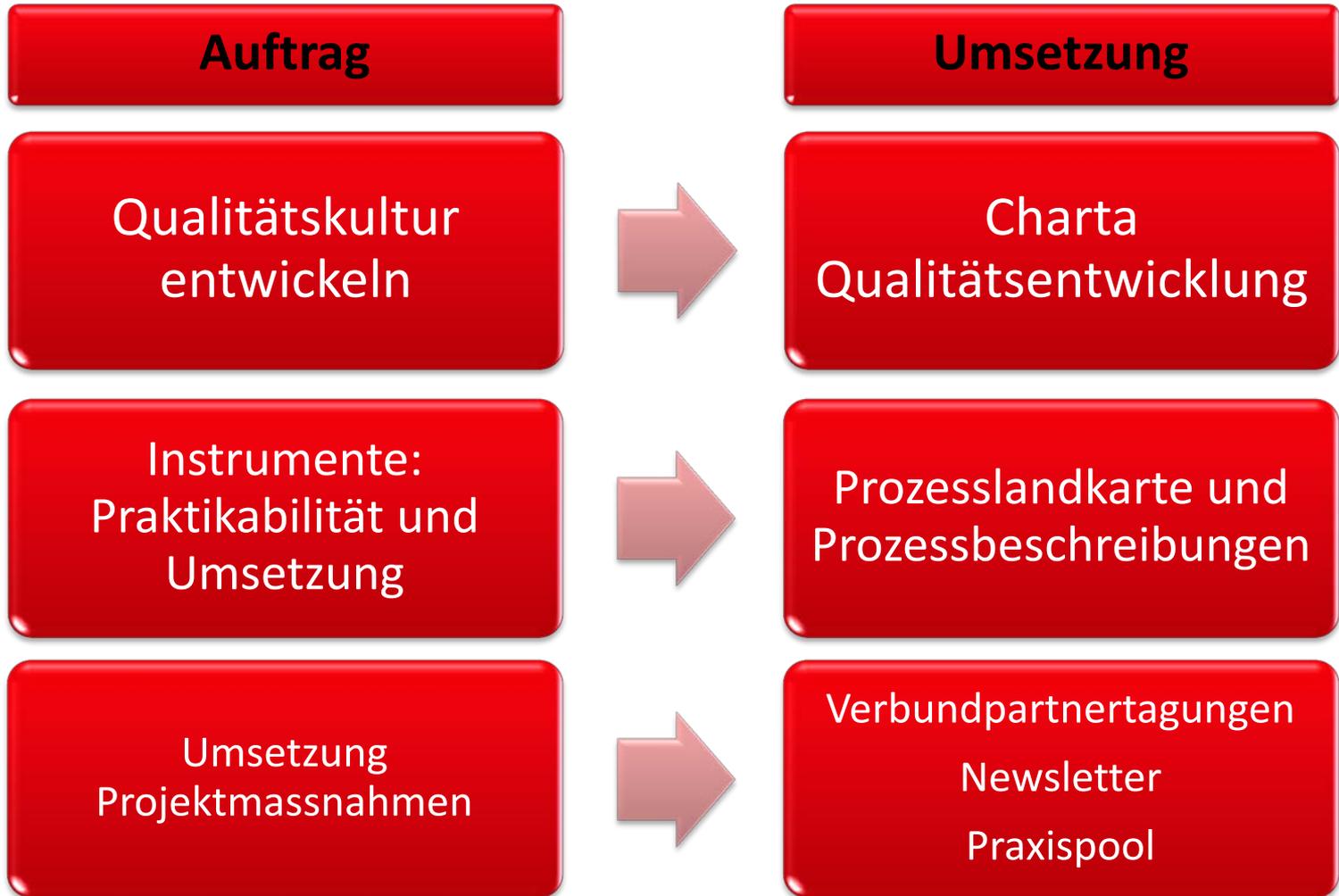
- strukturierter, kontinuierlicher Prozess
- verbundpartnerschaftlich abgestützt
- geprägt durch zeitlich begrenzte Schwerpunkte

Massnahmen

- Qualitätstagung
- Qualitätsschwerpunkt
- Qualitätsplattform
- Qualitätsnewsletter



Rückblick





Entstehung Charta

Entwurf Charta

- Verabschiedung EBBK-Sitzung (18.05.11)
- Vernehmlassung 21.06.11 – 30.09.11

Definitive Version

- Verabschiedung EBBK-Sitzung (23.11.11)
- Implementierung Verbundpartnertagung 2012



Vernehmlassung Charta

- Über 50 Rückmeldungen
- Grundtenor positiv, verschiedene Verbesserungsvorschläge

Wichtigste Änderungen

- Klarstellungen zur Verbindlichkeit
 - Die Charta hält das gemeinsame Qualitätsverständnis fest und fördert die Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern.
 - Die Charta formuliert Ziele, lässt Wege dazu offen.
 - Verantwortlichkeiten: Es gelten BBG und BBV
- Grundsätze gemäss Verbesserungsvorschlägen angepasst (siehe nächste Folie)



Änderungen Grundsätze Charta

Eigenverantwortung

- Aufnahme der QM-Schritte (plan, do, check, act).
- Integration der Orientierungsbezüge (ehem. Innovation).

Zusammenarbeit

- Hinweis auf die unterschiedlichen Konstellationen.
- Der Einbezug der Partner ist eine Frage des Respekts.

Methodenfreiheit

- Durch gesetzliche Grundlagen gewährleistet. BBV sieht nur für öffentlich-rechtliche Anbieter verbindliche Methoden vor.
- Bei einer verbundpartnerschaftlichen Einigung auf Aspekte erhalten diese Verbindlichkeit (z.B. Magglinger Leitlinien).

Informationsaustausch

- Die Förderung durch den Bund wurde durch verbundpartnerschaftliche Förderung ersetzt.

Innovation



Umsetzung Projektmassnahmen

Newsletter

- Fünfte Ausgabe erscheint nach der Verbundpartnertagung
- Fokus auf ein Thema
- Forschungsergebnisse bekannt machen

Praxispool

- Rund 20 Praxisbeispiele
- Weitere Beispiele gesucht



Rolle des BBT in der Qualitätsentwicklung

Sorgt für eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema

Bietet Austauschplattformen

Koordiniert - wo nötig - die Umsetzung der Schwerpunkte

Stützt sich verbundpartnerschaftlich ab

- **Überwachung tritt zugunsten einer gelebten Qualitätskultur in den Hintergrund.**



Förderung von Projekten zur Qualitätsentwicklung

- Der Bund leistet Beiträge zur Qualitätsentwicklung gemäss Artikel 54 BBG.
- Gefördert werden Projekte, die über die üblichen Leistungen des Trägers hinausgehen.
- Finanziert wird der Aufbau und nicht der dauerhafte Betrieb.
- Der Bund trägt maximal 60 Prozent der Kosten.
- Das Projekt stellt Wissenstransfer sicher.
- Das Projekt hat klare, messbare Ziele.
- Das Projekt wird evaluiert.